

BStGer RR.2009.235 vom 15. September 2009

Bundesstrafgericht, 2009-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.235

FR: TPF RR.2009.235 du 15 septembre 2009

IT: TPF RR.2009.235 del 15 settembre 2009

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Slowakische Republik. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 23

Juni 2009 erklärt hat, mit der Herausgabe der Bankunterlagen gemäss Art. 80e IRSG nicht einverstanden zu sein (act. 1); er damit gegen die vor- genannte Schlussverfügung Beschwerde erhoben hat;

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. Juli 2009 eingeladen wurde, bis zum 31. Juli 2009 einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- zu leisten und darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (act. 4); er zudem aufgefordert wurde, bis zum glei- chen Datum in der Schweiz ein Zustelldomizil (eine Adresse, an die alle ge- richtlichen Schriftstücke rechtsgültig übermittelt werden können) zu be- zeichnen, ansonsten weitere Zustellungen durch das Bundesstrafgericht grundsätzlich unterbleiben und insbesondere der Schlussentscheid nicht zugestellt wird (act. 4);

- 3 -

- der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben die Aufforderung zur Leistung des Kostenvorschusses am 30. Juli 2009 erhalten hat (act. 5);

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Be- trag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post überge- ben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- der Beschwerdeführer innert Frist den verlangten Kostenvorschuss nicht bezahlt und weder um Zahlungserleichterungen noch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege oder Fristerstreckung ersucht hat;

- am 3. August 2009 und damit nach Ablauf der Frist der Beschwerdeführer der Schweizerischen Botschaft in Bratislava ein Schreiben datiert vom 31. Juli 2009 übergeben hat; er dabei Bezug auf die Aufforderung zur Leis- tung des Kostenvorschusses genommen und hierzu erklärt hat, dass ihm unklar sei, aus welchem Grund er den Kostenvorschuss bezahlen soll; er weiter fragte, um welche Beschwerde es sich handle; er schliesslich aus- führte, dass er keine Adresse in der Schweiz habe (act. 5 und 5.1);

- sich der Beschwerdeführer in demselben Schreiben allerdings auch auf seine undatierte Eingabe (act. 1) an das Bundesstrafgericht bezogen hat, mit welcher das vorliegende

Beschwerdeverfahren eingeleitet worden war; aus seinen weiteren Ausführungen klar hervorgeht, dass er mit der rechts- hilfweisen Herausgaben der Bankunterlagen nach wie vor nicht einver- standen ist; er somit sinngemäss an seiner Beschwerde festhält (act. 5);

- sofern der Beschwerdeführer trotz des expliziten Hinweises auf Art. 63 VwVG im Schreiben vom 20. Juli 2009 allfällige Fragen zu seinen Pflichten als Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren gehabt haben sollte, ihn dieser Umstand nicht davon entband, sich innert Frist zu informieren und fristgerecht zu handeln;

- nach dem Gesagten auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzu- treten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- es sich vorliegend rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 Satz VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- eine Partei, die im Ausland wohnt, gemäss Art. 80m lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen muss, ansonsten die Zustellung unterbleiben kann;

- 4 -

- der Beschwerdeführer der Aufforderung vom 20. Juli 2009 zur Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz nicht nachgekommen ist, weshalb die- ser Entscheid ihm androhungsgemäss nicht formell eröffnet wird und die Zustellung an den Beschwerdeführer anstelle dessen ad acta erfolgt.

- 5 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.